

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Prävention und Bewegungstherapie in Lebenswelten, B.A.
Hochschule: Deutsche Berufsakademie Sport und Gesundheit
Standort: Baunatal
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Erstbehandlung in der 117. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Gutachter heben unter anderem auf Seite 14 des Akkreditierungsberichts hervor, dass bei beiden Studiengängen des hier zur Reakkreditierung beantragten Bündels es „nach Angaben der dba möglich [sei], zusätzliche Lizenzen der Deutschen Fitnesslehrervereinigung e.V. (dfv) zu erwerben, hierbei erkennt die dfv die Inhalte erfolgreich abgeschlossener Module an und die Studierenden können nach erfolgreicher Lizenzprüfung entsprechende Lizenzurkunden wie z.B. die Fitnesstrainer A-Lizenz und Übungsleiter B-Sport in der Rehabilitation ‘Orthopädie-Lizenz’ erwerben.“ Die Gutachtergruppe

bewertet diese Möglichkeit positiv. Sie merkt ferner an, dass dieses Angebot in der Außendarstellung beworben werde. Dabei werde „in der Fußnote erläuternd aufgeführt, dass die Fitnesstrainer A-Lizenz durch die Anerkennung erbrachter Studienleistungen nach dem 2. Semester bei der dflv ohne zusätzliche Kosten im Rahmen einer Prüfung online erworben werden kann, Gleiches gilt für den Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation (Orthopädie).“

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest: Wenn die Hochschule damit wirbt, dass im Rahmen des Studiengangs Lizenzen von Drittanbietern erworben werden, handelt es sich dabei um ein berufliches Qualifikationsziel (Berufszielversprechen) i.S.v. § 11 StakV. Dass dieses Berufszielversprechen umgesetzt werden kann, d.h. dass der Studiengang tatsächlich die Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenzen erfüllt, muss gemäß § 12 Abs. 1 StakV in der Akkreditierung überprüft werden. Ein eindeutiger Nachweis, dass der Lizenzgeber das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt hat, ist hierfür in der Regel ausreichend. Sofern Studierende für den Erwerb solcher Lizenzen neben dem Abschluss bestimmter Module zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen, ist darauf i.S. der Vorgaben an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StakV) seitens der gradverleihenden Institution transparent hinzuweisen. Im vorliegenden Fall findet sich dazu im Akkreditierungsbericht keine klare Aussage.

Die in das Studienangebot der Berufsakademie Baunatal integrierten Lizenzen von Drittanbietern waren vor diesem Hintergrund bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren der Berufsakademie durch den Akkreditierungsrat thematisiert worden. Die Berufsakademie hatte damals auf Nachfrage gegenüber dem Akkreditierungsrat erklärt, dass die Möglichkeit, zusätzliche Lizenzen zu erwerben, über Rahmenvereinbarungen mit den Lizenzanbietern geregelt sei. Die Lizenzanbieter würden zunächst curriculare Inhalte prüfen, abschließend festlegen, welche inhaltlichen bzw. zeitlichen Mehrleistungen noch zu erbringen sind und dann die Prüfungen organisieren, Lizenzen ausstellen und ggf. Lizenzgebühren erheben. Die Berufsakademie hatte damals eine Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Fitnesslehrervereinigung vorgelegt, die auch in den Anlagen zu dem jetzt zur Entscheidung stehenden Akkreditierungsantrag dokumentiert ist. Der Akkreditierungsrat hatte damals festgestellt, dass in diesem Kooperationsvertrag bezogen auf das Lehrangebot der Berufsakademie insgesamt geregelt sei, dass „auf Basis der Modulhandbücher“ „Leistungen aus dem Studium“ anerkannt werden, wozu „im Einzelfall“ eine „Zusatzprüfung“ abgelegt werden muss. Da unklar geblieben war, ob, und wenn ja, mit welchem Ergebnis bezogen auf den zur Akkreditierung beantragten Bachelorausbildungsgang die in der Stellungnahme angesprochene Prüfung der curricularen Inhalte sowie die darauf basierende abschließende Festlegung inhaltlicher und / oder zeitlicher Mehrleistungen durch den Lizenzgeber stattgefunden hat, hatte der Akkreditierungsrat damals eine Auflage erteilt, deren Erfüllung zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Mai 2023) noch nicht nachgewiesen wurde.

Zur Außendarstellung der zur jetzt Reakkreditierung beantragten Bachelorstudiengänge merkt der Akkreditierungsrat Folgendes an: Die vom Gutachtergremium im Akkreditierungsbericht referenzierten erläuternden Fußnoten finden sich nur auf der allgemeinen Übersichtsseite zum Studienangebot der Berufsakademie, nicht jedoch auf den Studiengangswbseiten und den zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierten Informationsflyern. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass im Zusammenhang mit der Übungsleiter B-Lizenz hier abweichend vom im Akkreditierungsbericht dokumentierten Sachstand auf das Erfordernis einer Prüfung an der DBS-Akademie verwiesen wird (vgl. <https://dba-online.de/duales-sportstudium/> (Zugriff: 09.05.2023)). Zur Zusammenarbeit der DBS-Akademie liegen keine Informationen vor.

Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die Auflage, dass in geeigneter Form nachzuweisen ist, dass bezogen auf den zur Akkreditierung beantragten Bachelorausbildungsgang die Voraussetzungen für den in der Außendarstellung beworbenen Erwerb zusätzlicher Lizenzen / Berechtigungen vorliegen und dass, sofern für den Erwerb dieser Lizenzen / Berechtigungen über das Studium hinausgehende Anforderungen (bspw. zusätzliche Praxisstunden) zu erfüllen sind, darauf in der Außendarstellung hingewiesen werden muss. (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1 StakV)

Zweitbehandlung in der 118. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Modalitäten für den beworbenen Erwerb zusätzlicher Lizenzen wird von der Berufsakademie im Rahmen der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss ausführlicher erläutert. Dementsprechend

1. bietet die Akademie des deutschen Behindertensport Verbands (DBS) auf Basis der Fitnessstrainer A-Lizenz für Studierenden der DBA einen zusätzlichen Lehrgang „Übungsleiter B Sport in der Rehabilitation“ an.
2. Die Berufsakademie betont weiterhin, dass beide Lizenzen auf Kosten auf freiwilliger Basis erworben würden und keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis des Studiums haben.

Unter Berücksichtigung dieser Klarstellung und da das Curriculum aller Bachelorstudiengänge der Berufsakademie in den ersten beiden Semestern identisch ist, bewertet der Akkreditierungsrat den Rahmenvertrag mit der dflv sowie dem DBS als angemessen. Der Akkreditierungsrat stellt auch fest, dass die Berufsakademie die Modalitäten zum Erwerb der genannten Lizenzen auf ihrer Webseite nunmehr einheitlich und angemessen transparent darstellt (vgl. <https://dba-online.de/bewegungskoaching-und-gesundheit/> (Zugriff: 08.08.2023))

Der Akkreditierungsrat sieht dementsprechend von der Erteilung der avisierten Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Bachelors "Prävention und Bewegungstherapie in Lebenswelten" deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2024 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.04.2024.

